

FMA-Mitteilung 2013/9

Mitteilung betreffend das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009

Publikation:	Webseite FMA
Betrifft:	Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinn des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vom 17. September 2009 als Nebentätigkeit

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) regelt gemäss Art. 1 ZDG die Zulassung und Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten, die in Liechtenstein gewerbsmässig Zahlungsdienste erbringen, und die Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, die an in Liechtenstein ansässige Zahlungsdienstnutzer oder von in Liechtenstein ansässigen Zahlungsdienstleistern erbracht werden. Das ZDG bezweckt die Sicherstellung eines einwandfrei funktionierenden Marktes für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und den Schutz des Vertrauens der Zahlungsdienstnutzer in den liechtensteinischen Finanzplatz. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdiensterichtlinie).

Gemäss Erwägungsgrund (6) der Zahlungsdiensterichtlinie soll die Anwendung des durch die Zahlungsdiensterichtlinie geschaffenen Rechtsrahmens auf Zahlungsdienstleister beschränkt werden, deren Haupttätigkeit darin besteht, für Zahlungsdienstnutzer Zahlungsdienste zu erbringen. Daraus folgt, dass die Erbringung von Zahlungsdiensten als Nebentätigkeit nicht vom Geltungsbereich der Zahlungsdiensterichtlinie umfasst sein soll. Auf dieser Grundlage legt die Finanzmarktaufsicht Art. 2 des zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie erlassenen ZDG richtlinienkonform dahingehend aus, dass die Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinn des ZDG als Nebentätigkeit nicht vom Geltungsbereich des ZDG umfasst ist.

Ein als Nebentätigkeit erbrachter Zahlungsdienst im Sinn dieser Mitteilung liegt dann vor, wenn

- a) der Zahlungsdienst nicht eigenständig, sondern akzessorisch zu einer Haupttätigkeit erbracht wird;
- b) die relevante Haupttätigkeit auch ohne den Zahlungsdienst wirtschaftlich bestehen kann; und
- c) die relevante Haupttätigkeit eine für den betreffenden Dienstleister berufstypische Tätigkeit darstellt.

Auf Dienstleister, deren Haupttätigkeit in der Erbringung von Zahlungsdiensten im Sinn des ZDG besteht, findet das ZDG daher uneingeschränkt Anwendung. Die Erbringung von Zahlungsdiensten, die nicht die Voraussetzungen der oben stehenden Punkte a) bis c) erfüllen und daher dem ZDG unterliegen, ist dabei gemäss ZDG juristischen Personen vorbehalten. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die sorgfaltpflichtrechtlichen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltpflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltpflichtgesetz; SPG) und der im Zusammenhang mit dem SPG erlassenen Vorschriften, bleiben von dieser Mitteilung unberührt. Bei dieser Mitteilung handelt sich um eine Konkretisierung und Offenlegung der Aufsichtspraxis der FMA.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Banken
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Dezember 2013